

Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNIS- URTEIL

IV ZR 269/10

Zugestellt an Verkündungsstatt
den Parteivertretern

der Beklagten am: 13.02.2012

der Klägerin am: 16.02.2012

der Streithelferin am: 13.02.2012

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter
Wendt, Felsch, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Lehmann
und die Richterin Dr. Brockmüller ohne mündliche Verhandlung gemäß
§ 307 ZPO am 8. Februar 2012

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Streithelferin der Klägerin wird das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden
vom 19. November 2010 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Streithelferin aus der
Lebensversicherung mit der Policen-Nummer 3W
(Versicherungsnehmerin Frau Gudrun W) am
1. März 2012 einen Betrag in Höhe von 254.500 € zu
zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits ein-
schließlich der Kosten der Streithelferin (§§ 91 Abs. 1,
101 Abs. 1 ZPO).

Die Beklagte ist des Rechtsmittels der Revision verlustig.

Streitwert: 254.500 €

Wendt

Felsch

Harsdorf-Gebhardt

Lehmann

Dr. Brockmüller



Ausgefertigt:

, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs